

In den vergangenen beiden Ausgaben ging es um die Vergänglichkeit waffenrechtlicher Erlaubnisse. Erhebliche körperliche, geistige oder charakterliche Mängel führen regelmäßig zur Versagung der „Eignung“ nach § 6 Waffengesetz (WaffG).

Eher auf der Ebene der „Zuverlässigkeit“ nach § 5 des WaffG ist hingegen das Einziehen der Papiere aufgrund „verschrobenen Gedankengutes“ einzuordnen.

### **Ein Volk, ein Reich, ein Jagd-Ende**

Besondere mediale Präsenz nehmen in den zurückliegenden Jahren Angehörige der „Reichsbürgerbewegung“ ein. Die Theorie dahinter ist an sich recht simpel. Die Aktivisten sind überzeugt: Die Bundesrepublik Deutschland sei völkerrechtlich nicht legitimiert und existent. Das Deutsche Reich wäre 1945 nicht untergegangen und existiere bis heute fort.

Das Erstaunliche daran ist, dass diese Theorie in gewisser Weise sogar stimmt! Zu einer reichsbeendenden Volksabstimmung hatte im Jahre 1945 keiner so Recht Lust, und deshalb existiert kein formeller Auflösungsakt.

Der Verfasser versteht trotzdem nicht, wie Menschen ihre Freizeit damit verbringen können, darüber zu sinnieren, ob es das Deutsche Reich noch gibt. Es ist wie es ist – und Schluss!

### **Uneinheitliche Gerichtsbeschlüsse**

Die Berechtigung (und Befähigung) zum Waffenbesitz von Reichsbürgern in Zweifel zu stellen, ist nicht ganz fernliegend. Denn wer schon die Existenz eines Staates nicht anerkennt, hat wenig Anlass, dessen Gesetze inklusive der Waffengesetze zu befolgen.

Und in der Tat: Nicht wenige Reichsbürger sind in der Vergangenheit waffenrechtlich auffällig geworden. Doch die Szene ist



*Eine Gesinnungsfrage*

# Rocker, Rechte, Radikale

**Immer mehr „schräge Vögel“ sorgen für Schlagzeilen. Reichsbürger, kriminelle Rocker und Islamisten werden vom Verfassungsschutz genaustens beobachtet. Wird ein Grünrock als Staatsfeind überführt, sind Jagdschein und WBK Geschichte.**

Foto: Dr. Heiko Granzin

reichlich unübersichtlich, kaum strukturiert und nicht zentral organisiert. Das Spektrum reicht von eisenharten Realitätsverweigerern bis zu Mitmenschen, die sich auf diese Art nur um die Rundfunkgebühren oder das Knöllchen des Ordnungsamtes drücken wollen.

Uneinheitlich wie die Szene selbst ist daher auch der gerichtliche Umgang mit den Betroffenen. Das **Oberverwaltungsgericht Thüringen** (2 EO 887/16) etwa befasste sich mit einem Bürger, der nicht nur eigene schwarz-weiße Kennzeichen an sein Auto schraubte, sondern auch jede Menge Humbug ans Gericht schrieb. Das reichte den Richtern, um den Briefeschreiber offiziell als „Ballaballa“ und insofern für waffenrechtlich ungeeignet zu erklären.

Zu einer gegenteiligen Auffassung gelangte indes das **Verwaltungsgericht Freiburg** (4 K 4224/17), demzufolge auch abwegige und abstruse Äußerungen rechtlicher oder tatsächlicher Art für sich allein noch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine geistige Gesundheitsstörung begründen.

Zu derart feinsinnigen juristischen Erwägungen haben die alarmierten Politiker allerdings keine Lust: Eigentlich haben prak-



Fotos: DZ/Archiv

tisch alle Bundesländer sämtliche Anhänger der Reichsbürgerbewegung als waffenrechtlich unzuverlässig erklärt und die „Entwaffnung“ angeordnet.

### Staatstreue muss bewiesen werden

Seither verstehen sich die Waffenbehörden – unterstützt von den Landeskriminalämtern – als motivierte Vollstrecker. Pampige Briefe ans Finanzamt, die falsche Musikgruppe bei Facebook geliked, einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragt – all das tragen die verfassungsschützenden Beamten fleißig zusammen und später bei der Waffenbehörde vor.

Wem dann als verdächtiger Reichsbürger die waffenrechtlichen Erlaubnisse von Amts wegen entzogen werden, muss seine

### Nur das deutsche Recht gilt vor Gericht. Scharia ist Privatsache

Staatstreue vor Gericht unter Beweis stellen.

Ob bloße Sympathiebekundungen in Bezug auf die „Reichsbürgerbewegung“ allein die Prognose einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen können, ist allerdings fraglich (**Verwaltungsgericht München**, Beschluss v. 08.06.2017 – M 7 S 17.1202).

Doch wer dann das Gericht auffordert, dieses möge doch einmal seine Legitimität unter Beweis stellen oder sich im Rahmen einer Anhörung als „Preussischer Staatsbürger“ bezeichnet (siehe **VG Augsburg**, Beschluss v. 07.09.2017 – Au 4 S 17.1196), muss sich nicht wundern, wenn er für ein paar Jahre die Büchse gegen



Deutliche Anzeichen, dass dieser Jäger Staat und Verfassung ablehnt. Das kann den Lappen kosten

den Treiberstecken tauschen muss.

### Lappen weg für 5 bis 10 Jahre!

Doch den Staat zu verleugnen ist das eine – den Staat aktiv zu bekämpfen, das andere. Klar wie Kloßbrühe ist, dass diejenigen, die



UVP 1.699,-  
Angebotspreis  
€ 1.499,-

Aktionszeitraum  
gültig bis 30.11.2018



# MIT SICHERHEIT INS ZIEL

**BALLISTIC**  
LASERSCOPE III  
4-16x50mm

## 1 ZIELFERNROHR · 4 FUNKTIONEN



Laser-Entfernungsmesser



Ballistik-Rechner



Integrierter Neigungsmesser



Präzisions-Optik

Verkauf ausschließlich über den Fachhandel

Alle Informationen unter:  
[www.manfred-alberts.de/laserscope](http://www.manfred-alberts.de/laserscope)



vorsätzlich an den Säulen unserer Werteordnung rütteln, mit allen Mitteln der Justiz von Waffen ferngehalten werden müssen.

Wer einem verbotenen Verein oder einer vom **Bundesverfassungsgericht** als verfassungswidrig definierten Partei angehört, kann nach § 5 Abs. 2 WaffG über den Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft keine legale Waffe erwerben.

5 Jahre bleibt hingegen demjenigen die WBK verwehrt, bei dem „Tatsachen die Annahme“ rechtfertigen, dass er **Bestrebungen ... verfolgt oder unterstützt, die gegen die verfassungsmäßige Ord-**

tätig angegangen werden. Wenn im Hambacher Forst mit Steinen und Stahlkugeln auf Polizisten geschossen wird, dann muss keiner der „Kravallinskis“ auf frischer Tat ertappt werden. „Dabei sein ist alles“. Die hinter dem Landfriedensbruch stehende staatsfeindliche Gesinnung ist ausreichend, um jeden der „Baumschützer“ jahrelang von Waffen fernzuhalten.

### Waffengesetz ist irdisch

Auch religiöse Eiferer müssen sich mit Wasserpistolen begnügen. Wer wegen Beteiligung oder Un-



Foto: Hans Jörg Nagel

**Stimmt mit ihm politisch oder religiös etwas nicht, kann es zum Entzug der Waffenerlaubnis kommen**

**nung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.**

Aber welche Tatsachen rechtfertigen diese Annahme? Steht der Grünrock im Verdacht, morgen wieder in Frankreich einzufallen, weil er im Jagdhaus ein Kaiser-Wilhelm-Bildchen an der Wand hängen hat? Ansichtssache!

### Steinewerfende „Naturschützer“

Weniger Abgrenzungsschwierigkeiten gibt es, falls der Staat und seine Organe offensiv und gewalt-

terstützung von terroristischen Aktivitäten „verknackt“ wurde, ist waffenrechtlich unzuverlässig. Doch das Verbot greift schon viel früher.

Das **Verwaltungsgericht Minden** hatte über die Klage eines Mannes zu befinden, welcher der salafistischen Szene nahestand und nach deren Geboten lebte. Nach diesen Vorgaben können Gesetze nur von Gott kommen und nur diese Gesetze müssen mithin befolgt werden. So hatte der Betroffene unter anderem anlässlich einer Verkehrskontrolle eine Polizeibeamtin aufgefordert ihn – als Mann – nicht anzuschauen!

Da das Waffengesetz aber irdisch ist, bestätigte das Gericht die Entscheidung der Waffenbe-



## Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichen die Redaktion ([djz-rechtsberatung@paulparey.de](mailto:djz-rechtsberatung@paulparey.de)) außerordentlich viele Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

### „Maisernte: Die Grünröcke haben das Feld umstellt. Der Bauer will die Jagd nicht! Darf er sie verbieten?“

*Sie befinden sich in einer klassischen Patt-Situation. Erntejagden sind nicht verboten und stellen in machen Revieren praktisch die einzige Möglichkeit dar, überhöhte Schwarzwildbestände in den Griff zu bekommen und Wildschadensverhütung zu betreiben. Weder der Landeigentümer, noch der Fahrer der Erntemaschi-*



Rechtsanwalt  
Dr. Heiko Granzin

*ne können die Jagd daher verbieten. Voraussetzung ist natürlich, dass die Jagd streng nach UVV erfolgt. Wird etwa (Mecklenburg) nicht von erhöhten Einrichtungen herunter geweidet, fehlen*

*Warnbekleidung oder Kugelfang, muss die Jagdausübung nicht hingenommen werden. Allerdings hat der Grünrock auch keinen Anspruch darauf, dass gerade jetzt mit dem Dreschen begonnen wird. Ihnen kann niemand verbieten, am Acker zu stehen und abzuwarten, ob ein Schwarzkittel herauskommt. Dem Häckslerfahrer kann niemand verbieten, auf dem Acker zu stehen und abzuwarten, bis es Ihnen zu langweilig wird und Sie unverrichteter Dinge wieder abbrechen. Wenn keiner nachgibt, kann das ein langer Tag werden!*

hörde, dem Mann seine waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen (VG Minden, Urteil vom 27.10.2015 - 8 K 1220/15)

### Rocker in „Sippenhaft“

Das Waffengesetz ist furchtbar unpräzise, und manchmal reicht es offenbar schon, die in den Augen der Behörde falschen Freunde zu haben, um seinen Schießprügel abgeben zu müssen.

Im Jahre 2009 plante ein Regensburger nach 2 Jahren untadeligen Waffenbesitzes, sich dem Rockerclub der Banditos anzuschließen. Der Mann war unbestraft und auch das Regensburger „Chapter“ (Ortsverein) der Kuttenträger nicht verboten. Das hielt

die Behörde allerdings nicht davon ab, die Waffenbesitzkarten des Bikers einzuziehen. Die hiergegen erhobene Klage scheiterte und landete schließlich vor dem **Bundesverwaltungsgericht** (AZ: BVerwG 6 C 1.14).

Allein der Umstand, dass andere Mitglieder des Rockerclubs keine Weisenknaben seien, reichte aus, um den Kläger in waffenrechtliche „Sippenhaft“ zu nehmen. Denn, so die obersten Verfassungsrichter: **Es bestünde auch für den Kläger die Möglichkeit, dass er – selbst wenn er dies persönlich nicht anstrebe oder sogar für sich vermeiden wolle ... ob beabsichtigt oder unter Druck der Situation – Waffen missbräuchlich verwende oder Nichtberechtigten überlasse.**

Dr. Heiko Granzin